

Beschluß des Kleinen Rathes vom 20. März 1819, betreffend die Art, wie Bewilligungen an unzüchtige Bäcker zu Betreibung der Bäckerey ertheilt werden sollen.

Die Ebl. Commission des Innern, veranlaßt durch die Beschwerden des Handwerks der Bäcker zu Stadt und Land über Beeinträchtigungen, welche sie durch die Uebersahl unzüchtiger Bäcker erleiden, unterwarf diesen Gegenstand einer nähern Prüfung, und da sie sich überzeugte, daß dem Policcy-Reglement von 1809, in Betreff der Bäckereyen, hie und da von den Gemeindräthen eine zu große Ausdehnung gegeben und nicht gehörige Rücksicht auf Policcy genommen werde, hinterbrachte dießfalls der hohen Behörde des Kleinen Rathes einen ausführlichen Bericht und Gutachten.

Es haben daher UHerrn und Obern, in Folge einer sorgfältigen und reifen Berathung, und nachdem die Vorfrage, ob es nothwendig und zweckmäßig seye, eine Modification des obbemeldten Reglements eintreten zu lassen, bejahend entschieden worden, erkannt:

Da die Erfahrung zeigt, daß die von ungelehrten Bäckern mit Vorwissen der betreffenden Ge-

meindrätthe ausgeübte Bäckerey oft Gelegenheit zu Anständen und Verwickelungen gibt, welche dann, nachdem die Einrichtungen bereits getroffen wurden, hintenher schwierig zu beseitigen sind, so sollen künftighin sämtliche Gemeindrätthe die Petitionen von Gemeindegürgern, die Bäckerey treiben wollen, mit ihrem Besinden darüber dem respectiven Oberamte zustellen, und dieses solche mit einem Amtsberichte an die Ebl. Commission des Innern einbegleiten, damit von dieser Behörde alsdann mit vollkommener Sachkenntnis über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit entschieden werden könne.

Dieser Beschluß wird der Ebl. Commission des Innern und sämtlichen Oberämtern zur Beobachtung in vorkommenden Fällen zugestellt.

Beschluß und Verordnung des Kleinen Rathes vom 1. April 1819, betreffend die Impfung der Schutzpocken.

Es hat die hohe Behörde des Kleinen Rathes den von der Ebl. Commission des Innern hinterbrachten revidirten Entwurf einer Verordnung über